

Verordnung über die Benützung von Schulräumen, Schulküchen, Turn- und Mehrzweckhallen, Spiel- und Sportplätzen sowie von öffentlichen Anlagen durch Vereine, Organisationen und Private

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Wo diese Verordnung Begriffe verwendet, die nur das männliche oder weibliche Geschlecht erwähnen, gelten diese für beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nichts anderes ergibt.

Bezeichnungen

Art. 2

¹ Schulräume und Aussenanlagen, soweit sie nicht von der Schule benötigt werden und den Schulunterricht nicht beeinträchtigen, werden Vereinen, Organisationen sowie Privaten zur Benützung überlassen.

Grundsatz

² Für die Benützung ist eine Bewilligung bei der Schulkommission via Schulsekretariat einzuholen. Die dazu nötigen Formulare sind auf der Homepage der Schule Landquart abrufbar.

³ Die ortsansässigen Vereine sind von der Benützungsgebühr enthoben. Ortsansässige Privatpersonen, auswärtige Privatpersonen und Vereine bezahlen gemäss Gebührenverordnung.

⁴ Dem Hauswart oder seinem Stellvertreter obliegt die Aufsicht über sämtliche Schulräumlichkeiten und Aussenanlagen. Die Benützer haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

⁵ Der Hauswart oder seine Stellvertreter übergeben dem Benützer die bewilligten Schulräume und/oder Aussenanlagen in sauberem und einwandfreiem Zustand. Nach der Benützung sind diese in demselben Zustand zurückzugeben.

Art. 3

¹ Während der schulfreien Zeit in der Regel von 08:00 Uhr bis 22:30 Uhr, bei Anlässen im Gemeindesaal und der Mehrzweckhalle bis 24:00 Uhr.

Benützungzeiten

² Im Monat Juli bleiben alle Anlagen zwecks Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten geschlossen.

300.200

2

Benützungsverordnung

³ Sperrzeit 17:00 Uhr - 17:30 Uhr für die Reinigung der Hallen.

⁴ Die Schulkommission entscheidet über allfällige notwendige Einschränkungen und Ausnahmen.

Art. 4

Rauchen, Alkohol und andere Suchtmittel

¹ Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke sowie die Einnahme anderer Suchtmittel ist auf dem gesamten Schulareal grundsätzlich verboten.

² Das Alkoholverbot kann von der Schulkommission auf Antrag des Veranstalters für die Dauer einer bestimmten Veranstaltung für einen begrenzten Bereich aufgehoben werden.

³ Das Rauchverbot kann von der Schulkommission auf Antrag des Veranstalters für die Dauer einer bestimmten Veranstaltung für einen begrenzten Bereich ausserhalb der Gebäude aufgehoben werden. Der Veranstalter hat die betreffende Raucherzone zu kennzeichnen und mit Aschenbechern auszurüsten. Innerhalb der Gebäude (einschliesslich Aula und Mehrzweckhallen) werden keine Ausnahmen vom Rauchverbot bewilligt.

Art. 5

Gastwirtschaftsbetrieb

Für die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes sind eine Bewilligung der Schulkommission sowie eine Gastwirtschaftsbewilligung für Anlässe bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Art. 6

Abfallentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Kehrichts bei Anlässen ist Sache der Veranstalter. Die Abfallbehälter sind jedes Mal zu leeren und der Abfall in gebührenpflichtigen Säcken oder Containern zur Abfuhr bereit zu stellen. Die Entsorgungskosten trägt der Veranstalter.

Art. 7

Hunde

Hunde sind stets an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundehalter zu entfernen.

II. **RÄUME, ANLAGEN UND HAFTUNG**

Art. 8

¹ Schulräume sind Schulzimmer mit Nebenräumen, Aulen, Schulküchen, Turn- und Mehrzweckhallen mit Nebenräumen (Garderoben und Duschen).

Schulräume

² Diese Räume stehen nach Massgabe dieser Verordnung und den Anordnungen der Schulkommission der einheimischen Bevölkerung grundsätzlich zur Benützung offen, Vorrang haben ortsansässige Vereine.

Art. 9

¹ Aussenanlagen sind Spielwiesen, Trockenplätze, Pausenplätze, Spiel- und Turnplätze mit Spielfeldzeichnung und weiteren Einrichtungen, Leichtathletikanlagen mit Lauf-, Sprung- und Wurfanlagen sowie Turngeräten.

Aussenanlagen

² Diese Anlagen stehen nach Massgabe dieser Verordnung und den Anordnungen der Schulkommission der einheimischen Bevölkerung grundsätzlich zur Benützung offen, Vorrang haben ortsansässige Vereine.

Art. 10

¹ Die Gemeinde lehnt für die Benützung von Schulanlagen nach dieser Verordnung jede Haftung ab.

Haftung

² Festgestellte Mängel und Schäden sind von den Benützern unverzüglich dem Hauswart oder seinem Stellvertreter zu melden. Reparaturen und Instandstellungsarbeiten dürfen nur durch die Behörden vergeben werden.

³ Die Benützer haften für jeden durch sie verursachten Schaden.

⁴ Für Beschädigung und Diebstahl der im Eigentum der Benützer stehenden Geräte haftet die Gemeinde nicht.

⁵ Diebstähle privater Gegenstände sowie deren Beschädigung sind durch die Gemeinde nicht versichert.

III. BEWILLIGUNGEN

Art. 11

Bewilligung

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung ist die Schulkommission zuständig. Sie kann die Aufgabe an die Schulleitungen oder das Schulsekretariat delegieren.

² Vereine haben ihre Gesuche für Jahresbewilligungen für das folgende Jahr bis am 31. Mai des laufenden Jahres einzureichen. Die Bewilligungen werden jeweils für ein Schuljahr (erster bis letzter Schultag) erteilt. Jahresbewilligungen umfassen auch die Schulferien ohne den Monat Juli (Art. 3 Abs. 2). Jahresbewilligungen umfassen Zeiträume von 6 oder mehr Monaten.

³ Die Untervermietung oder Weitergabe von erteilten Bewilligungen ist verboten.

⁴ Entsprechende Formulare sind auf der Schul- und Gemeindehomepage abrufbar. Gesuche und Anträge sind beim Schulsekretariat einzureichen.

⁵ Gesuchsteller mit Sitz in der Gemeinde haben Vorrang. Ausnahme: 400m-Rundbahn KLAV laut Vertrag vom 1. Oktober 1983.

⁶ Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung von bestehenden Bewilligungen.

⁷ Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen sind rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Anlass, beim Schulsekretariat einzureichen.

⁸ Der Veranstalter von Fest- und Publikumsanlässen ist dazu verpflichtet, die Art des Anlasses der Schulkommission mitzuteilen sowie die Anzahl Teilnehmer anzugeben. Ebenfalls ist der Veranstalter dazu verpflichtet, sowohl in als auch ausserhalb der Gebäude für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Er hat namentlich dafür zu sorgen, dass die Anwohner nicht übermässig gestört werden.

Art. 12

Bewilligungen können erteilt werden:

1. Zur Benützung von Schulräumen für die Durchführung von wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen und gemeinnützigen Veranstaltungen, für Ausbildung sowie für Freizeitbeschäftigungen in Gruppen.
2. Zur Benützung von Mehrzweckhallen für Anlässe, welche von Vereinen, Organisationen oder Privaten organisiert und durchgeführt werden.
3. Zur Benützung der Turnhallen und Sportanlagen - in erster Linie für die Durchführung turnerischer und sportlicher Veranstaltungen. Andere Benutzungen können bewilligt werden, sofern sich die Anlagen dazu eignen.

Zweck der Benützung

Art. 13

Falls die Schule die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen vorübergehend für eigene Bedürfnisse benötigt, kann die Bewilligung durch die Schulkommission ohne Entschädigung sistiert werden.

Sistierung

Art. 14

Die Bewilligung kann ganz oder teilweise entzogen oder nicht mehr erneuert werden, wenn die Benützung zu Klagen Anlass gibt.

Entzug

Art. 15

Die zuständigen Stellen (Hauswart, Platzverantwortlicher, Bauamt usw.) sind über Erteilung, Änderung, Sistierung und Entzug der Bewilligung zu orientieren.

Orientierung

IV. BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR SCHULRÄUME IN DER SCHULFREIEN ZEIT**Art. 16**

¹ Die Benützer sind zu Sauberkeit, Sorgfalt und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen, Instrumente und Apparate, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und zu bedienen.

**Sorgfalts-
pflicht**

300.200

6

Benützungsverordnung

² Veränderungen an den Räumen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schulkommission erfolgen.

³ Die Bereitstellung der Bestuhlung und weiterer Einrichtungen ist vorgängig mit dem Hauswart zu vereinbaren. Das Aufstellen ist Sache des Veranstalters und hat nach Anweisungen des Hauswarts oder seinem Stellvertreter zu erfolgen.

⁴ Dekorationen dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit dem Hauswart angebracht werden. Sie müssen aus schwer entflammbarem Material sein und sind so zu befestigen, dass die Sicherheit gewährleistet ist. Ausserdem dürfen Wände, Decken und Fenster durch das Befestigen von Dekorationen nicht beschädigt werden.

⁵ Werden die benützten Räumlichkeiten und Anlagen nicht im verlangten Zustand zurückgegeben, werden die Kosten von Nachreinigungen sowie allfällige Instandstellungsarbeiten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 17

Verantwortung

¹ Die im Gesuch als verantwortlich bezeichnete Person muss bei der Benützung anwesend sein und hat für einen geordneten, den Benützungsvorschriften entsprechenden Betrieb zu sorgen.

² Insbesondere Kinder- und Jugendgruppen dürfen die Schulräume nur in Begleitung des verantwortlichen Leiters betreten und müssen während der gesamten Dauer der Benützung beaufsichtigt werden.

³ Das Bedienen und Regulieren von Hausinstallationen und festmontierten Apparaturen ist Sache des Hauswartes oder seines Stellvertreters.

⁴ Vereine und Organisationen mit Dauerbenützungsbewilligung sind selber für das Öffnen und Schliessen verantwortlich. Gegen eine Unterschrift und ein Depotgeld wird den Verantwortlichen aufgrund eines Schlüsselplanes ein Schlüssel ausgehändigt, welcher nur für die bewilligten Anlässe verwendet werden darf.

⁵ Schlüssel werden nur gegen ein Depotgeld von Franken 50.00 abgegeben. Eine Weitergabe oder Ausleihe der Schlüssel ist untersagt. Jeder Schlüsselverlust ist sofort dem Hauswart zu melden. Die Kosten der Ersatzbeschaffung werden der im Gesuch als verantwortliche bezeichneten Person in Rechnung gestellt.

⁶ Der Hauswart führt Stichproben durch und meldet allfällige Beanstandungen dem Benützer und den Behörden.

V. BENÜTZUNGSORDNUNG FÜR AUSSENANLAGEN IN DER SCHULFREIEN ZEIT

Art.18

Nach der Schule, an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während der Ferien sind die Pausen- und Turnplätze der Öffentlichkeit, vorab der Jugend, zur Benützung freigegeben. Dabei sind folgende wesentliche Verhaltensregeln zu beachten:

Verhaltensregeln

1. Es ist auf andere Benützungsgruppen und auf Anwohner Rücksicht zu nehmen. Unnötiger und übermässiger Lärm ist zu vermeiden.
2. Durch Spiele und andere Aktivitäten dürfen Bodenbeläge, Gebäude und Anlagen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
3. Das Befahren aller nicht dafür vorgesehener Anlagen ist verboten.
4. Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Stossen von Kugeln und Steinen sind nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.
5. Sperrzeiten bei Nässe, Pflegemassnahmen und Neuanpflanzungen müssen beachtet werden, Auskunft darüber erteilt der Werkmeister. Eine automatische Telefonnummer gibt ebenfalls Auskunft über eventuelle Platzsperrungen.
6. Generell gilt folgende Sperre für Rasenplätze:
 - Mitte November bis Frühjahr nach dem ersten Rasenschnitt.
 - Die wöchentliche Belastung pro Platz wird auf 20 Stunden limitiert.
7. Bewilligte Sportanlässe und Veranstaltungen haben gegenüber der freien Benützung Vorrang.

300.200

8

Benützungsverordnung

8.

VI. GEBÜHREN

Art. 19

Benützungs- gebühren

¹ Für die Benützung der Schulräume, Turnhallen, Spiel- und Sportplätze sowie von öffentlichen Anlagen durch Vereine, Organisationen und Private werden entsprechend der Benützungsdauer die in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren erhoben. Ortsansässige Vereine sind von den Gebühren enthoben.

² Auswärtige Benützer bezahlen die doppelte Benützungsgebühr.

³ Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenordnung.

Art. 20

Jahresbelegungen

Für Jahresbelegungen sind die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung und ohne jegliche Reduktion zu entrichten.

Art. 21

Gebührenrechnung

Die Benützungsgebühren werden durch die Gemeindeverwaltung Landquart in Rechnung gestellt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000.- oder in leichten Fällen mit Verwarnung geahndet. Ausserdem kann die Bewilligung zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

Art. 23

Diese Verordnung tritt gemäss Gemeindevorstandsbeschluss-Nr. 2019-114 auf den 1. August 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Verordnungen und Reglemente.

Inkrafttreten

GEMEINDEVORSTAND LANDQUART

Der Präsident: S. Föhn

SCHULKOMMISSION LANDQUART

Die Präsidentin: C. Cabiallavetta